



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

01. 09. 2010

Nr. 63/01

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Kreistages am 08.09.2010
2. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Bottmersdorf
3. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Wasserwerk Flechtingen - Etingen
4. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Wasserwerk Haldensleben - Hillersleben, Grundwassermessstellen Gemarkung Neuenhofe und die Rohwasserleitung Wasserwerk Colbitz
5. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen
 1. Twl. Druckerhöhungsanlage (DEA) Klein Wanzleben - Ringleitung Oschersleben
 2. Twl. Schleibnitz - Domersleben - Hochbehälter Seeberg
 3. Twl. Einbindung B 246a/Wanzleben - Hochbehälter Seeberg
 4. Twl. Einbindung B 246a - Druckerhöhungsanlage (DEA) Klein Wanzleben

Landkreis Börde
Der Landrat

Sitzung des Kreistages am 08.09.2010

Die 17. ordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde findet am Mittwoch, 08.09.2010, 16:00 Uhr - Sitzungsräume -, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2010
4. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises
5. Vorlagen öffentlich
- 5.1 Richtlinie für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen im Landkreis Börde
- 5.2 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde für das Geschäftsjahr 2009
- 5.3 Benennung von Mitgliedern des Kreistages als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum“
- 5.4 Erwerb von Geschäftsanteilen an der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus
- 5.5 Nahverkehrsplan für den Landkreis Börde 2010 bis 2015
- 5.6 Gründung der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH (marego.)
6. Anträge, Anfragen, Anregungen
7. Fragestunde für Einwohner

Nichtöffentlicher Teil

8. Vorlagen nichtöffentlich
- 8.1 Vertragsangelegenheit
- 8.2 Vertragsangelegenheit
- 8.3 Grundstücksangelegenheit
- 8.4 Angebotsverfahren
9. nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

10. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages vom 08.09.2010
11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung des Kreistages
12. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 26.08.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Bottmersdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung Ortslage Bottmersdorf in der Gemarkung Bottmersdorf beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Bottmersdorf

Flur: 11, Flurstücke: 193, 194, 195, 196, 197, 111, 116, 25, 24, 125, 47, 48, 50, 71, 77, 67, 175

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachendurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Wasserwerk Flechtingen - Etingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung Wasserwerk Flechtingen - Etingen in den Gemarkungen Wegenstedt, Böddensell und Etingen beantragt. Die Trinkwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wegenstedt

Flur: 4, Flurstücke: 464, 203/50, 229/50, 56/3, 56/1

Gemarkung Böddensell

Flur: 3, Flurstücke: 302/2, 347, 297/4
Flur: 1, Flurstücke: 64, 244/72, 455/74, 456/75, 457/76, 198/1, 470/54, 471/54, 53, 52

Gemarkung Etingen

Flur: 6, Flurstücke: 561/198, 565/198, 566/198, 198/7

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachendurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Wasserwerk Haldensleben - Hillersleben, Grundwassermessstellen Gemarkung Neuenhofe und die Rohwasserleitung Wasserwerk Colbitz

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

1. Trinkwasserleitung Wasserwerk Haldensleben - Hillersleben einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Wasserzählerschächte M 1122 und M 1140)
2. Grundwassermessstellen der Gemarkung Neuenhofe
3. Rohwasserleitung Wasserwerk Colbitz, Wasserfassung West einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel, Nieder- und Mittelspannungskabel) in der Gemarkung Neuenhofe und in der Gemarkung Hillersleben beantragt.

Die Wasserleitungen bzw. die Grundwassermessstellen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Neuenhofe

Flur: 4, Flurstücke: 163/60, 65, 64/4, 66/1, 71, 78
Flur: 5, Flurstücke: 4/1, 53/4, 11/4, 12/2, 35/7, 35/15, 35/11
Flur: 3, Flurstück: 1080
Flur: 7, Flurstück: 3/1
Flur: 6, Flurstücke: 7/3, 25

Gemarkung Hillersleben

Flur: 2, Flurstücke: 1/5, 1/3, 111, 110, 109, 108, 107, 106, 105, 104, 103, 30/50, 101, 102, 173/3, 30/65, 30/82, 144/30, 143/30, 136/30, 134/30
Flur: 5, Flurstücke: 1/1, 1/25, 38, 1/11, 1/10, 39, 136/46

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachendurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen

1. Twl. Druckerhöhungsanlage (DEA) Klein Wanzleben - Ringleitung Oschersleben
2. Twl. Schleibnitz - Domersleben - Hochbehälter Seeberg
3. Twl. Einbindung B 246a/Wanzleben - Hochbehälter Seeberg
4. Twl. Einbindung B 246a - Druckerhöhungsanlage (DEA) Klein Wanzleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verant-

6. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wefensleben
7. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Hochbehälter Seeberg - Druxberge mit der Druckerhöhungsanlage Groß Rodensleben
8. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Eilsleben - Ovelgünne
9. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Ohrleben
10. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Eilsleben
11. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Oschersleben OT Schermcke
12. Landkreis Börde: Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Regenwasserkanal in Haldensleben
13. Impressum

wortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

1. Twl. Druckerhöhungsanlage (DEA) Klein Wanzleben - Ringleitung Oschersleben
2. Twl. Schleibnitz - Domersleben - Hochbehälter Seeberg
3. Twl. Einbindung B 246a/Wanzleben - Hochbehälter Seeberg
4. Twl. Einbindung 246a - Druckerhöhungsanlage (DEA) Klein Wanzleben

in der Gemarkung Ampfurth und in der Gemarkung Remkersleben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Ampfurth

Flur: 5, Flurstücke : 29, 27/1, 123

Gemarkung Remkersleben

Flur: 5, Flurstücke: 62, 276, 123/7
Flur: 9, Flurstücke: 49

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachendurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Wefensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung Wefensleben in der Gemarkung Sommersdorf und in der Gemarkung Wefensleben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Sommersdorf

Flur: 6, Flurstücke: 879, 877, 875, 168/3, 168/1, 20

Gemarkung Wefensleben

Flur: 6, Flurstücke: 7, 8, 7
Flur: 5, Flurstücke: 93/8, 95/8
Flur: 4, Flurstücke: 730/157, 150/1, 597/152, 148, 885, 881, 884, 880, 75, 516/74, 736/72, 64/1, 259/65, 739/72, 397/63, 62/1, 754, 96/9, 96/8, 96/11, 96/13, 96/15, 770/96, 96/10, 96/12, 96/14, 561/35, 50/1, 50/2, 384/45, 48, 718/212, 223
Flur: 3, Flurstücke: 495, 494, 493, 498, 502, 81/17, 507, 508, 459, 452, 451, 452, 450, 449, 453, 441, 443, 439, 436, 435
Flur: 9, Flurstücke: 240/127, 340/126, 239/127

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachendurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Hochbehälter Seeberg - Druxberge mit der Druckerhöhungsanlage Groß Rodensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachen-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

01. 09. 2010

Nr. 63/02

rechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung Hochbehälter Seeberg - Druxberge mit der Druckerhöhungsanlage Groß Rodensleben in der Gemarkung Groß Rodensleben und in der Gemarkung Dreileben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Groß Rodensleben
Flur: 3, Flurstücke: 19
Flur: 5, Flurstücke: 39/7

Gemarkung Dreileben
Flur: 1, Flurstücke: 43/91
Flur: 3, Flurstücke: 630/118, 414/189, 632/200, 756, 753
Flur: 5, Flurstücke: 10/7

Flurstücke: 192

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Eilsleben - Ovelgünne

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Eilsleben - Ovelgünne in der Gemarkung Ovelgünne beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Ovelgünne
Flur: 1, Flurstücke: 267/62

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Ohrleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.

3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Ohrleben in der Gemarkung Ohrleben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Ohrleben
Flur: 4, Flurstücke: 68/1, 183/68
Flur: 3, Flurstücke: 343/12, 512, 502, 12/47, 433/12, 532, 405/56, 406/56, 57, 560, 557, 256/24, 534, 533, 335/12, 337/12, 12/72, 12/73
Flur: 2, Flurstücke: 133/51

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Eilsleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Ortslage Eilsleben in der Gemarkung Eilsleben beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Eilsleben
Flur : 10, Flurstücke: 60/4, 60/1, 59/20, 58/104, 58/100, 58/106, 58/97, 58/429, 58/434, 58/435, 373, 372, 374, 390, 393, 58/447, 58/448, 391, 58/451, 58/452, 58/453, 58/454, 389, 388, 58/243
Flur: 8, Flurstücke: 342, 239, 341, 340, 338, 238/1, 242, 246
Flur: 7, Flurstücke: 35, 37, 38, 39, 35, 15, 40, 42, 36, 43, 44

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Oschersleben OT Schermcke

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verant-

wortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Ortslage Oschersleben OT Schermcke in der Gemarkung Schermcke beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Schermcke
Flur: 12, Flurstücke: 20/3, 23/34, 23/33, 23/32, 23/31, 23/30, 23/29, 23/28, 23/27, 23/26, 23/35, 23/16, 23/15, 23/14, 23/13, 23/12, 23/7, 23/6, 23/5, 23/4, 23/3, 23/2
Flur: 11, Flurstücke: 152/10, 154/11
Flur: 10, Flurstücke: 15/7, 15/9, 204/16, 465/92, 96/3, 96/4, 294/92, 258/97, 98/2, 303/92, 281/92, 249/92, 261/92, 262/92, 538, 539, 380/92, 450/92, 496/92, 498/92, 92/58, 497/92

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Regenwasserkanal in Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Regenwasserleitung in Haldensleben in der Gemarkung Haldensleben beantragt.

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Haldensleben
Flur: 33, Flurstücke: 1837/218, 2013, 1918, 268/2, 268/4, 268/3
Flur: 35, Flurstücke: 102/1, 149/26

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 02.09.2010 bis 01.10.2010 in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

dienstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 11.30 Uhr

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 31.08.2010



Webel
Landrat

Impressum
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de